

FINMA-Aufsichtsmitteilung 06/2023

Umsetzung *Prudent Person Principle* und Erleichterungen
betreffend das Geschäft mit professionellen
Versicherungsnehmerinnen und -nehmern

31. Oktober 2023

1 Neue Rahmenbedingungen

Am 1. Januar 2024 treten das revidierte Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01) und die revidierte Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) in Kraft. In diesem Zusammenhang wird es umfassende Anpassungen an den Vorgaben unter Anderem im Bereich gebundenes Vermögen (Einführung *Prudent Person Principle*) geben. Den Versicherungsunternehmen werden deutlich erhöhte Eigenverantwortung zugestanden und die Regulierung wird wesentlich prinzipienbasierter ausgestaltet.

Auch werden die Bestimmungen im teilrevidierten VAG verstärkt gemäss dem Schutzbedürfnis der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer ausgestaltet. So können beispielsweise Versicherungsunternehmen, die professionelle Versicherungsnehmerinnen und -nehmer nach Art. 98a Abs. 2 Bst. b–g des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG; SR 221.229.1) versichern, bei der FINMA einen Antrag auf Befreiung von der Stellung eines Organisationsfonds und des gebundenen Vermögens für dieses Geschäft einreichen.

Die vorliegende Aufsichtsmitteilung hält die aus Sicht der FINMA wesentlichen Punkte aus den obgenannten Anpassungen fest, um dadurch für die Versicherungsunternehmen Transparenz zu schaffen. Die Verweise in der Aufsichtsmitteilung beziehen sich bereits auf die per 1. Januar 2024 in Kraft tretenden revidierten Fassungen des VAG und der AVO.

2 *Prudent Person Principle* – Umsetzung

Die Vorgaben für die Anlagetätigkeit von Versicherungsunternehmen sollen sicherstellen, dass die Anlagetätigkeit insbesondere im Einklang mit der Risikofähigkeit, der Solvenz und der Geschäftstätigkeit der Versicherungsunternehmen erfolgt. Diese Vorgaben sind in der AVO festgelegt und leiten sich aus dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht ab (*Prudent Person Principle*). So ist beispielsweise sicherzustellen, dass Versicherungsunternehmen ausschliesslich in Vermögenswerte und -instrumente investieren, deren Risiken sie hinreichend beurteilen, bewerten, überwachen, steuern und in ihre Berichterstattung einbeziehen können (Art. 69a Abs. 1 Bst. a AVO). Dabei müssen die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden. Des Weiteren müssen Vermögenswerte, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gehalten werden, unter anderem in einer der Art und Laufzeit der Versicherungsverpflichtungen des Unternehmens angemessenen Weise angelegt werden (Art. 69a Abs. 1 Bst. c AVO).

Daneben umfasst die AVO auch spezifische Vorgaben für die Anlage des gebundenen Vermögens sowie dessen Bestellung und Verwahrung. Sicherheit, Liquidität und Verfügbarkeit der Vermögenswerte spielen eine besondere Rolle, wenn Ansprüche aus Versicherungsverträgen sichergestellt werden sollen. Die Zuweisung von in Art. 79 Abs. 2 AVO genannten Werten zum gebundenen Vermögen erfordert dabei keine Genehmigung durch die FINMA. Die Anlage von Teilen des gebundenen Vermögens in andere Werte als die in Art. 79 Abs. 2 AVO genannten bedarf hingegen einer vorgängigen Genehmigung durch die FINMA (Genehmigung eigener Listen nach Art. 79 Abs. 1 AVO).

Die FINMA kontrolliert grundsätzlich jährlich oder bei speziellen Vorkommnissen die Einhaltung der Anlagevorschriften, insbesondere in Bezug auf das gebundene Vermögen. Dazu erhebt sie die notwendigen Informationen. Sie kann zusätzlich auch die Ergebnisse einer Kontrolle durch beauftragte Dritte nutzen (Art. 85 AVO).

Zur besseren Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nimmt die FINMA auch vertiefte Überprüfungen vor.

Die bisherigen Anlagevorschriften¹ gelten unverändert bis zum Inkrafttreten des revidierten VAG und der revidierten AVO am 1. Januar 2024. Um den Beaufsichtigten Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Situation vorzubereiten, informiert die FINMA bereits jetzt über die ab dem 1. Januar geltenden Modalitäten auf ihrer Webseite².

3 Erleichterungen betreffend das Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und-nehmern – Umsetzung (Art. 30a VAG)

Die möglichen Erleichterungen für das Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern sollen dazu beitragen, dass die Regulierungs- und Aufsichtsintensität im Einklang mit dem Schutzbedürfnis der Versicherungsnehmerinnen und -nehmer steht. Bei professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern ist davon auszugehen, dass diese beispielsweise die Solvenz und das Gegenparteirisiko vom Versicherungsunternehmen selbst einschätzen können und keinen gesetzlich verordneten Schutz durch ein gebundenes Vermögen benötigen. Die möglichen Erleich-

¹ www.finma.ch > Überwachung > Versicherungen > Spartenübergreifende Instrumente > Gebundenes Vermögen und Anlagerichtlinien

² www.finma.ch > Überwachung > Versicherungen > Spartenübergreifende Instrumente > Gebundenes Vermögen und Anlagerichtlinien > Anlagetätigkeit ab 1. Januar 2024

terungen, die ein Versicherungsunternehmen beantragen kann, sind im revidierten VAG festgelegt und beziehen sich unter anderem auf Organisationsfonds, Sanierungsplan und gebundenes Vermögen (Art. 30a VAG).

Die möglichen Erleichterungen sind allerdings mit verschiedenen Pflichten verbunden. So muss das Versicherungsunternehmen, welche die Erleichterungen gemäss Art. 30a ff. VAG in Anspruch nimmt, den Status von professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern vor Vertragsabschluss klären und dokumentieren (Abklärungs- und Dokumentationspflicht nach Art. 30b VAG). Andererseits muss ein Versicherungsunternehmen, das professionelle Versicherungsnehmerinnen und -nehmer versichert, diese darüber informieren, dass sie als professionelle Versicherungsnehmerin oder -nehmer gelten und welche Rechtsfolgen damit zusammenhängen, namentlich, wenn ihre Ansprüche nicht durch ein gebundenes Vermögen sichergestellt werden (Informationspflicht nach Art. 30c Abs. 1 VAG).

Mit dem Inkrafttreten des revidierten VAG und der revidierten AVO am 1. Januar 2024 profitieren Versicherungsunternehmen nicht automatisch von den möglichen Erleichterungen beim Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern gemäss VAG. Versicherungsunternehmen, welche die Erleichterungen in Anspruch nehmen möchten, müssen die regulatorischen Anforderungen erfüllen und bei der FINMA einen Antrag stellen (Art. 30a Abs. 1 VAG). Bei einer positiven Prüfung des Antrags durch die FINMA können die Versicherungsunternehmen von der Einhaltung der Art. 10, 17–20, 52e Abs. 2 und 54a^{bis} VAG befreit werden. Um den Beaufichtigten Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Situation vorzubereiten, informiert die FINMA bereits jetzt über die ab dem 1. Januar 2024 geltenden Modalitäten auf ihrer Webseite³.

Eine Registrierung unter MyFINMA⁴, um die Informationen zu Anlagetätigkeit und gebundenes Vermögen sowie professionellen Versicherungsnehmerinnen und -nehmern zu abonnieren (Stichwörter: Überwachung und Versicherer), wird empfohlen.

³ www.finma.ch > Überwachung > Versicherungen > Professionelle Versicherungsnehmer

⁴ www.finma.ch > MyFINMA